



# Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

Verband für sportliches Großkaliberschießen D-33098 Paderborn  
Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

## Reisekostenordnung (RKO)

in der Fassung vom 3. März 2012

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Reisen zur Erledigung von Geschäften des Bundes- oder der Landesverbände des BDMP e.V., soweit diese Reisen von einem zuständigen Organ des Verbandes bewilligt worden sind.

(2) Reisebewilligungen werden grundsätzlich durch das Präsidium erteilt; im Sportbereich bewilligt der Vizepräsident Sport notwendige Reisen regelmäßig in folgenden Fällen:

1. für von den Bundesreferenten vorgelegte Mannschaftsaufstellungen,
2. für einzeln reisende Schützen, soweit der Reiseantrag zuvor schriftlich beim zuständigen Bundesreferenten gestellt wurde.

Aufwendungen für Reisen ohne die erforderliche Bewilligung werden grundsätzlich nicht erstattet. Entscheidungen über eine nachträgliche Genehmigung einer Reise sind auf besondere Ausnahmefälle beschränkt und bleiben ausschließlich dem Präsidium vorbehalten.

### § 2 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Reisende hat bei Erfüllung der unter § 1 bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Reisekostenerstattung. Art und Umfang der Erstattung bestimmt ausschließlich diese Ordnung.

(2) Reisekostenerstattung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Reisenden und die Dauer der Reise zur Erledigung des Geschäfts für den Verband notwendig waren.

(3) Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Beendigung des Geschäfts beim Bundes- oder Landesverband schriftlich zu beantragen, abhängig davon, in wessen Zuständigkeitsbereich das entsprechende Geschäft gefallen ist. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von einem Präsidiumsmitglied, dem Landesverbandsleiter oder Prüfungsbeauftragten zugelassen werden. Für die Beantragung ist ausschließlich das Abrechnungsformular nach Anlage 1 zu dieser Ordnung zu verwenden.

### § 3 Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrtkostenerstattung (§ 4);
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5);
3. Verpflegungsmehraufwendungen (§ 6);
4. Funktionerentschädigung (§7);
4. Übernachtungskosten (§ 8);
5. Erstattung von sonstigen Aufwendungen (§ 9).

### § 4 Fahrtkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erstattet.

(2) Bei der Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen werden die notwendigen Kosten der zweiten Klasse erstattet. Ausnahmen können im Einzelfall durch das Präsidium zugelassen werden.

(3) Bei der Benutzung von Luftfahrzeugen werden die notwendigen Fahrtkosten bis maximal zu den Kosten der Touristen- oder Economyklasse erstattet. Grundsätzlich ist von der Benutzung von Luftfahrzeugen nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Reise ansonsten einen unzumutbaren Rahmen sprengen würde oder wenn nachgewiesen werden kann, dass die Flugkosten die Fahrtkosten bei der Benutzung von Verkehrsmitteln nach Abs. 2 oder den möglichen Betrag nach § 5 nicht übersteigt. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch das Präsidium zugelassen werden.

(4) Die Kosten für Benutzung eines Taxis für den Weg von der Wohnung zum Abfahrtsort der regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel sowie von diesem zum Zielort und jeweils zurück werden erstattet, wenn die Benutzung anderer Verkehrsmittel unzumutbar ist.

(5) Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Grundsätze werden Fahrtkosten nur bis zu der nach Abs. 2 möglichen Höhe erstattet.

## **§ 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung**

(1) Für Strecken, die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je gefahrenem Kilometer erstattet.

(2) Für jede weitere Person, die in dem Fahrzeug nach Abs. 1 mitgenommen wird und die nach § 2 dieser Ordnung ebenfalls Anspruch auf Reisekostenerstattung hätte, erhält der Abrechnende zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je gefahrenem Kilometer. Der Name sowie die Funktion der mitgenommenen Person(en) sind auf dem Antrag zu vermerken.

(3) Bei der Benutzung eines gemieteten Personenkraftwagens werden die tatsächlichen Kosten für die Mittelklasse sowie die nachgewiesenen Kosten für Treib- und Schmierstoffe erstattet. In begründeten Sonderfällen werden andere Fahrzeuge auf Antrag durch das Präsidium genehmigt.

(4) Sowohl bei der Benutzung des eigenen als auch eines Mietfahrzeuges wird im Falle eines Sachschadens durch den BDMP e.V. nur Ersatz bis zur Höhe der Selbstbeteiligung einer bestehenden Vollkaskoversicherung gewährt.

## **§ 6 Verpflegungsmehraufwendungen**

(1) Je nach Dauer der für den Verband durchgeführten Reise erhält der Reisende kalendertäglich einen Ausgleich für seine abwesenheitsbedingten Mehraufwendungen.

- bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mindestens 8 h           6,00 €;
- bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mindestens 14 h       12,00 €;
- bei einer Abwesenheit vom Wohnort von 24 h                   24,00 €.

(2) Höhere Sätze von Tagegeldern, die z.B. nach steuerrechtlichen Vorschriften für Auslandsreisen gewährt werden könnten, werden grundsätzlich nicht gewährt.

## **§7 Funktionerentschädigung**

Funktionspersonal erhält bei Inlandswettkämpfen eine Aufwandsentschädigung. Funktionier haben zur Antragstellung auf Festsetzung Ihrer Entschädigung die in Anlage 1 enthaltene Auslagen- und Vergütungsabrechnung zu verwenden.

Sie haben für den Zeitraum, in dem sie in ihrer Funktionereigenschaft für den Verband tätig sind, kalendertäglich Anspruch auf eine Entschädigung

- bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mindestens 8 h 9,00 €;
- bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mindestens 14 h 13,00 €;
- bei einer Abwesenheit vom Wohnort von 24 h 16,00 €.

Die Erstattung anderer, nach dieser Ordnung zu gewährender Auslagen, bleibt unberührt. Funktionspersonal soll möglichst ortsnah eingesetzt werden, um die Kosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

## **§ 8 Übernachtungskosten**

(1) An Übernachtungskosten werden die belegten notwendigen Kosten für die Unterkunft bis zu einer Höhe von maximal 100,00 € pro Nacht gewährt. Im Einzelfall kann dieser Betrag überschritten werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass eine günstigere Unterkunft nicht verfügbar war.

(2) Eine Übernachtung ist bei mehrtätigen Veranstaltungen notwendig. Ferner auch dann, wenn die Reise ansonsten vor 06:00 Uhr angetreten werden müsste oder erst nach 22:00 Uhr hätte beendet werden können.

(3) Ist in den Übernachtungskosten eine Frühstücksverpflegung enthalten, sind diese um einen Betrag in Höhe von 4,80 € zu kürzen. Im Hinblick auf diese Regelung ist auf den Übernachtungsbelegen anzugeben, ob in den dort ausgewiesenen Übernachtungskosten eine Teilnahme an der Verpflegung enthalten war, sofern sich dies nicht bereits aus der Rechnung selbst ergibt.

(4) Soweit sich aus steuerrechtlichen Änderungen Reduzierungen ergeben, gelten die reduzierten Beträge. Gleiches gilt für die steuerrechtlichen Kürzungsbeträge bei den durch Präsidiumsbeschluss gewährten Auslandstagegeldern.

## **§ 9 Erstattung von sonstigen Auslagen**

Die zur Erledigung des Geschäfts notwendigen sonstigen Auslagen, die nicht bereits nach den vorgenannten Vorschriften erstattungsfähig sind, werden gegen Nachweis erstattet. Die Entscheidung über die Notwendigkeit sonstiger Auslagen trifft das Präsidium des BDMP e.V. nach billigem Ermessen.

## **§ 10 Erstattung von Kosten bei Wettkämpfen im Ausland**

Der BDMP gewährt Mitgliedern, die an im Ausland durchgeführten Wettkämpfen teilgenommen haben einen Aufwandsausgleich. Der Aufwandsausgleich erfolgt in Form einer prozentualen Förderung und bezieht sich ausschließlich auf folgende Aufwendungen:

1. Reisekosten (Flug, Mietwagen und sonstige Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Reise stehen)
2. Übernachtungskosten
3. Startgelder, die nachweislich vom Veranstalter erhoben wurden

Die prozentuale Förderung wird nach der Wertigkeit der Schießsportveranstaltung gestaffelt. Demnach gilt folgende Staffelung:

- A Weltmeisterschaften 40%
- B Europameisterschaften 30%
- C Sonstige Wettkämpfe 20%
- D für Nationalmannschaften gelten besondere Bestimmungen.

Weitere Erstattungen werden durch den BDMP e.V. nicht geleistet. Insbesondere Munitionskosten sind von jeglicher Bezuschussung ausgenommen. Zum Nachweis der Auslandsaufwendungen ist die Vorlage von Originalbelegen erforderlich.

### **§ 11 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitung**

Wird eine Reise nach § 2 aus Gründen, die der Reisende nicht zu vertreten hat, nicht angetreten, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Ordnung abzugeltenden Auslagen erstattet.

### **§ 12 Helferentschädigung**

Helfer (z.B. Range Officer) erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben zur Antragstellung auf Festsetzung Ihrer Entschädigung die Anlage 2, 2a oder 2b zu verwenden. Helfer erhalten bei einer durchgehenden Einsatzzeit von mindestens 3 Stunden einen pauschalierten Betrag von 30,00 € pro Einsatztag.

### **§ 14 Vordrucke Helfergeld**

Zur Erstattung des Helfergeldes stehen 3 Vordrucke zur Verfügung, die wahlweise gleichberechtigt verwendet werden können.

- Helferentschädigung Einzelabrechnung
- Sammelblatt Helferentschädigung unbar
- Sammelblatt Helferentschädigung bar

### **§ 14 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung wurde vom Präsidium am 17.01.2012 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft. Sie ersetzt die RKO vom 06.03.2010 sowie die Ergänzung aus der Bundesbeiratssitzung vom 20.11.2010.

(2) Für Reisen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen bzw. durchgeführt worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen des Präsidiums.

- Anlage 1 : Auslagen- und Vergütungsabrechnung**
- Anlage 2 : Helferentschädigung Einzelabrechnung**
- Anlage 2a : Helferentschädigung unbar**
- Anlage 2b : Helferentschädigung bar**
- Anlage 3: Wettkampfabrechnung Ausland**
- Anlage 4: Reiseantrag**
- Anlage 5: Wettkampfabrechnung Inland**
- Anlage 6: Lehrgangsabrechnung**

Paderborn, den 30.02.2012

– Für das Präsidium –

gez. Dieter Graefrath

gez. Josef Frey

Präsident

Vizepräsident u. Bundesschatzmeister